

Statuten der Solothurnischen landwirtschaftlichen Kreditkasse

B der Generalversammlung der Genossenschaft vom 25. Januar 1963

Art. 1. Unter dem Namen Solothurnische landwirtschaftliche Kreditkasse¹⁾, hienach Kreditkasse genannt, besteht nach Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechtes auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Solothurn eine Genossenschaft.

Art. 2. ¹ Die Kreditkasse hat die Aufgabe, im Interesse der Rationalisierung der Landwirtschaft durch Investitionskredite die Produktions- und Betriebsgrundlagen zu verbessern und in Einzelfällen zur Behebung unverschuldeter finanzieller Bedrängnis Betriebshilfe zu gewähren.

² Sie ist im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft die im Kanton Solothurn zuständige Stelle.⁴⁾

³ Werden Investitionskredite verbürgt oder Betriebshilfen in Form von Bürgschaften gewährt, so ist die Solothurnische Bürgschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen⁵⁾ für deren Vollzug zuständig.

Art. 3. ¹ Mitglieder der Kreditkasse können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil erwerben.

²⁻³ ...⁴⁾

Art. 4.–13. ...⁵⁾

Art. 14. ¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wählt drei Mitglieder und einen Ersatzmann; die übrigen Mitglieder und zwei Ersatzmänner werden von der Generalversammlung gewählt.

²⁻³ ...⁶⁾

Art. 15.–24. ...⁷⁾

Vom Regierungsrat am 22. Februar 1963 genehmigt

Vom Bundesrat am 7. Mai 1963 genehmigt

¹⁾ Vgl. § 1 Abs. 1 V über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft; BGS 924.12.

²⁾ Art. 2 Abs. 2 Fassung vom 26. Juni 1995.

³⁾ BGS 924.15.

⁴⁾ Art. 3 Abs. 2 und 3 nicht publiziert.

⁵⁾ Art. 4-13 nicht publiziert, nur von interner Bedeutung.

⁶⁾ Art. 14 Abs. 2 und 3 nicht publiziert.

⁷⁾ Art. 15-24 nicht publiziert.